

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 19. Dienstag den 8. März

1859

Ämtliche Bekanntmachungen.

An die Rathschreiber und Acciser!

Die Eigenschaftsacciserverzeichnisse und Tagbuchs-Auszüge pro 28 Februar d. J. sind umgehend einzusenden. Dieselben haben diesmal ausnahmsweise die 4 Monate vom 1. November 1858. bis 28. Febr. 1859. zu umfassen.

Waiblingen den 3. März 1859.

K. Cameralamt
Kümelin.

Waiblingen.

Bekanntmachung betr. die Einführung eines neuen Landesgewichts.

Die Orts-Vorsteher erhalten die Weisung, das hienach folgende Gesetz und die beiden Verordnungen vom 28. Januar d. J. auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und überhaupt nach deren Inhalt zu verfahren.

Den beiden Psechtämtern, welche auf § 16 und 17 der Verordnung lit C. vergl. mit § 22 derselben aufmerksam zu machen sind, werden besondere Exemplare dieser Verordnungen zuge-
stellt werden.

Wegen Beschaffung der Normal-Gewichte für die Psechtämter ist besondere Anordnung an die Ortsbehörden von Waiblingen und Winnenden ergangen, an welche sich seiner Zeit Gewicht-Fabrikanten und Gewicht-Händler, sowie solche Gemeinschaften welche zu gemeinschaftlichem Ankauf ihres Gewichtsbedarfes sich bilden zu wenden haben.

Waiblingen den 4. März 1859.

K. Oberamt
Häberlen.

A) Gesetz, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.
Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts.

Hundert Pfunde machen einen Centner.
Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewichte ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiunddreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Nichtfennige getheilt.
Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehntheile (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3.
Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht abgeändert:

- das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg. Blatt Seite 48) festgesetzte Münzgewicht;
- das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Weiseln;
- die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Observanzen.

Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4.

Anderer als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Vsechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verkaufse des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzeinschwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg. Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg. Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1833, Reg. Blatt von 1834, Seite 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Stroh und Stroh soll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte an sind die §§. 9 und 22 der Maafordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm

Der Minister des Innern: Der Finanz-Minister:
Linden. Knapp

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Mauclet.

(B) Königliche Verordnung, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.)

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Einziges Paragraph. Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehr zur ausschließlichen Anwendung kommen, und es sind die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslökalen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor diesem Zeitpunkte entstanden und nach dem bisherigen Gewichte berechnet sind, ist durch Unser Ministerium des Innern eine Bezeichnung über die Reduction des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Finanzminister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Mauclet.

(C) Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts. Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Absicht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1. Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der feinen Schwere angehenden Bezeichnung versehen seyn; hiebei ist diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfbehörde (§. 21) auszugebenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2. Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, und 100 Pfund,
und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:
16, 8, 4, 2, 1 Loth, 2, 1, $\frac{1}{2}$ Nentchen.

§. 3. Die Gewichtstücke [mit Ausnahme der Einsatzgewichte] müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25, 50 und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder reingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlic einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsatzgewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4. Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen, zerstreuter Oberfläche dar bieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines anderen Metalls verbunden werden.

§. 5. Die eisernen Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten nach innen etwas verjüngten Loche mit kreisförmigem Querschnitte versehen seyn. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstückes erforderlichen Bleies oder Eisenschrots eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6. Der in dieses Loch einzusetzende Propfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopf fläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quersicht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Pfichten der eisernen Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vorher von Formsand gehörig gereinigt seyn müssen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigem Gewicht (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu richtigende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und sofort Eisenschrot oder gekleinertes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf legt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hilfe eines Aussejers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Propfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Driswappen des Pfichtamts, je nach der Größe seiner Kopf fläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Propfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine andern, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

entweder		oder
1 Stück zu 16 Loth,		1 Stück zu 8 Loth,
1 " " 8 "		1 " " 4 " (L. 2)
1 " " 4 "		1 " " 2 " (L. 4)
1 " " 2 "		1 " " 1 " (L. 8)
1 " " 2 Quent.		1 " " 1 Quent.
1 " " 1 "		1 " " 2 Richtigpfennig,
1 " " 2 Richtigpfennig,		1 " " 1 "
1 " " 1 "		2 " " 1/2 "
2 " " 1/2 "		

11 Stück — 1 Pfund. 10 Stück — 16 Loth

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu 1 Richtigpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Richtigpfennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt seyn.

§. 9. Die vorstehenden Einsatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden seyn muß, die Bezeichnung „1 Pfund“

der „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einsatzstückes ist auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Pfection ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Sind sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kassirt worden sind.

§. 10. Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art. 2, Absatz 2) sind Gewichtstücke zulässig von

200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammen. 5. 2. 1 Decigrammen.

5. 2. 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleinern Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hiezu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammsstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11. Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

entweder		oder		oder	
1 Stück zu 200 Grammen,		1 Stück zu 100 Grammen,		1 Stück zu 50 Grammen,	
2 „ je 100 „		1 „ „ 50 „		1 „ zu 20 „	
1 „ zu 50 „		1 „ „ 20 „		2 „ je zu 10 „	
1 „ „ 20 „		2 „ je zu 10 „		1 „ zu 5 „	
2 „ je zu 10 „		1 „ zu 5 „		2 „ je zu 2 „	
1 „ zu 5 „		2 „ je zu 2 „		1 „ zu 1 „	
2 „ je zu 2 „		1 „ zu 1 „			
1 „ zu 1 „					

11 Stück — 500 Grammen. 9 Stück — 200 Grammen. 8 Stück — 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Beziehung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satz enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12. Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Reg. Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Pfectionsanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maßordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpfechbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstücke:

- 1) einen Satz gußeiserner Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu $\frac{1}{2}$ Nichtpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Absicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13.

Die Pfectionämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie pfecten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, in einem Falls aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer sein, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden gepfecteten Gewichtstücken zulässig ist.

§. 14.

Von den Psechtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichts durch Zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stempeln oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stempeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maafordnung vom 30 November 1806 (Reg. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehre nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Psechtamt gestempelt sind.

§. 15. Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Psechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit feinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpsechbehörde (§. 21) erteilt, sie erlischt bei Aenderungen in der Person des Psechters und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16. Den Psechtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts zu psechten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichts von diesem Tage an zu psechten und zu stempeln.

Im öffentlichen Verkehre dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wosfern die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslokalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an muß das neue Gewicht aus den Verkaufslokalen beseitigt seyn.

§. 17. Alle Verbote und Strafprohungen, welche durch die Gesetze, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Festhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche nicht den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche zum Verkauf des Deles nach dem bisherigen Gewichte gepsechtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maafordnung vorgeschriebene Visitation ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hierbei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18. Wenn die Richtigkeit früher gepsechteter Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maafordnung §§ 42, 43,) so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Psechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisernen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden seyn könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß soweit die Berichtigung nicht durch einfache Aenderungen am Pfropfen thunlich ist, der alte Pfropfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Psechter, wenn er dieß besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewichte darf aufwärts oder abwärts abweichen:

26

(a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von	100 Pfund	um	1 Loth,
" " "	50 " "	" "	2 Quentchen,
" " "	25 " "	" "	1 " "
" " "	20 " "	" "	1 " "
" " "	10 " "	" "	3 Nichtpfennig,
" " "	5 " "	" "	2 " "
" " "	4 " "	" "	2 " "
" " "	3 u. 2 " "	" "	1 " "
" " "	1 Pfund	16. 28. 4 Loth	um 1/2 Nichtpfennig,

b) messingenen oder bronceenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von	1 Pfund	um	400 Milligramme,
" " "	16 Loth	" "	300 " "
" " "	8 " "	" "	200 " "
" " "	4 " "	" "	150 " "
" " "	2 " "	" "	80 " "
" " "	1 " "	" "	50 " "

die kleineren Stücke, welche im Einsatz zusammen 1 Loth wiegen,

im Ganzen um 50 Milligramme

c) bei Grammgewichten:

das Stück von	200 Grammen	um	50 Milligramme,	aus Eisen	um	300 Milligramme,
100 " "	30 " "	" "	200 " "	" "	" "	200 " "
50 " "	25 " "	" "	100 " "	" "	" "	100 " "
20 " "	20 " "	" "	" "	" "	" "	" "
10 " "	15 " "	" "	" "	" "	" "	" "
5 " "	10 " "	" "	" "	" "	" "	" "
2 " "	4 " "	" "	" "	" "	" "	" "
1 " "	2 " "	" "	" "	" "	" "	" "

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwerer oder leichter sein, als bei einem massiven Gewichtstück von der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19. Die bisherigen Normalgewichte der Psechtämter sind von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren.

Die Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die R. Oberämter nach dem genannten Tag an das R. Münzamt einzusenden.

§. 20. Die Bestimmung der Psechtgebühren bleibt nach §. 49 der Maassordnung den Gemeinderäthen fernnerhin überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der Psechtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als ohne Einrechnung der Vergütung für Psechproben und Blei oder Eisenschrot,

für 1 Gewichtstück	unter 5 Pfund	auf	3 kr.
" " "	1 " "	von	5 " "
" " "	1 " "	" "	10 " "
" " "	1 " "	" "	20 " "
" " "	1 " "	" "	25 " "
" " "	1 " "	" "	50 " "
" " "	1 " "	" "	100 " "
für ein messingenes oder bronceenes Einsatzgewicht	von 1 Pfund	15 kr.	
" " "	" "	" "	
" " "	" "	" "	
" " "	" "	16 Loth	12 kr.

§. 21. Die Einleitung zur Verfertigung und Richtigstellung der an die Psechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehene Funktionen der Centralpsechtbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Ausschusse besorgt.

762
Derselben kommt ferner zu die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Psechtämter, die technische Aufsicht über das Psechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maafordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Psechtämtern der Vagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralpsechtes in Absicht auf die Nichtigstellung der Originalgewichte der Psechtämter dieser Vagerstädte auf die Centralstelle über, wogegen demselben die Psechtung und Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maafgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Blatt Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

§. 22. Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalblättern zu sorgen und den Psechtämtern besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Rizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Lin den

Auf Befehl des Königs
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Der Gemeinderath hat in Vollziehung der Bekanntmachung des R. Ministerium des Innern vom 26. Januar 1852 und zu Ergänzung der dibeitigen Beschlüsse vom 3. April 1854. (Amis-Blatt Nro. 29.) wegen des Baumsages in den Weinbergen folgendes angeordnet.

1.) Das obere Gewand in den Körber-Steig Weinbergen ist vom Baumsag freizulassen und die gesetzten Bäume müssen entfernt werden, da die Lage und der Boden dieses Gewandes für den Weinbau ganz günstig ist.

2.) Das mittlere Gewand der Körber-Steig Weinbergen bleibt bis zu Frd. Die erteltes Weinberg dem Weinbau entzogen und kann zu anderer Cultur Art benützt werden, doch müssen die Besitzer, wenn sie Bäume setzen wollen, mit solchen von den Weinbergen des oberen Gewandes 40 Schuhe entfernt bleiben.

3.) In der unteren Spittelhalben von Jakob Heinrichs Weinberg an hinauswärts dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

4.) In den vordern jungen Weinbergen von der alten Winnender-Strasse bis zu Jakob Weicherts Weinberg dürfen ebenfalls keine Baumgüter angelegt werden.

Die hinteren jungen Weinberge bleiben dem Weinbau ausschließlich vorbehalten.

Die diesen und den früheren Beschlüssen zuwiderlaufende Anpflanzung von Bäumen würde, wenn dieselben bis zum 19. d. M. nicht

entfernt wären, mit polizeilicher Strafe geahndet.

Den Besitzern solcher Bäume wird besondere Eröffnung durch die Feldschützen zukommen.

Den 4. März 1859.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Holz-Verkauf.

Am nächsten Mittwoch früh 8 Uhr werden am Steinesurth-Bez gegen baare Bezahlung verkauft:

31 Klafter buchenes Holz,
erlenes Nugholz,

4000 buchenes Wellen.

den 4. März 1859. Gem. Rath.

Forstamt Reichenberg

Revier Winnenden

Holz-Verkauf

Aus dem Staatswald Königsbronn 3. am: Montag den 14. März und den 2 folgenden Tagen.

1 Eiche 8' lang und 28" mittl. Durchmesser

128 forchen- und sichten-Stämme zu Teichel u. Bauholz tauglich,

131 Stück Nadelholzstangen, 20 35'

176d

Waiblingen.

Dankagung.

Für die zahlreiche Begleitung unfres lieben Vaters! und Gatte, zu seiner Ruhestätte, so wie für das bisherige Zutrauen in seinem Geschäft, sagen wir auf diesem Wege den innigsten Dank, und bitten daher alle Gönner und Freunde das Zutrauen unfres seligen Vaters auf uns übergehen lassen zu wollen, indem wir gesonnen sind, das Geschäft noch eine Zeit lang fortzusetzen.

Im Namen der Hinterbliebenen: Witwe Sauter u. dessen Sohn.

Waiblingen.

Der in No 18. dieses Blattes ausgeschriebene Afer, 2 Bril. rechts am Kommelhäuserweg aus der Curfes'schen Pflanze, wird kommenden Donnerstag Nachmittag 1 Uhr im Gasthof zum Pflug auf 3 Jahre an den Meißbitenden zu verpachten gesucht.

Waiblingen.

Für die berühmte

Nürtinger Bleiche

übernimmt wieder alle Sorten Bleich- Gegenstände.

Carl Mayer.

Steinreich. Wilhelm Schäfer hat einen neuen 2 spännigen Wagen, mit eisernen Achsen und einen noch ganz guten Brabanter Pflug zu verkaufen.

Waiblingen. Arbeits-Antrag.

An meinem Baumgut an der alten Stuttgarter Straße beabsichtige ich, das Haag zu entfernen und dieses Geschäft nebst der Zurechtweisung des Grabens in Accord zu geben, wozu Liebhaber eingeladen werden: Ernst Fried. Pfander beim Adler.

Waiblingen.

Ein ordentlicher Bursch, nicht unter 17 Jahren, findet sogleich einen Dienst.

Wo? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

1 Wagen voll Angersen und 1 do. — Zuckerrüben hat zu verkaufen Metzger Börtt b.

Das Regierungs-Blatt No. 4 vom 7. März enthält: Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze.

- 1 Klasten eichene Prügel,
- 2 " buchenes Spaltholz,
- 48 " " Scheiter,
- 32 " " Prügel,
- 3 1/2 " " birchene "
- 3 1/4 " " erlene "
- 46 1/4 " " Nadelholz Scheiter,
- 25 1/4 " " " Prügel,
- 4675 buchene Wellen,
- 250 birchene "
- 5687 tannene "
- 1087 Pflug u. Grädel-Wellen.

Mit dem Verkauf des Stammholzes wird am 1ten Tag begonnen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag bei der Krapsenwiese.

Reichenberg den 26 Febr. 1859.
K. Forstamt
v. Besserer.

Forstamt Schorndorf

Eichen-Rinde-Verkauf.

Montag den 14. dieß. von Vormittags 9 Uhr an wird auf der Forstamts Kanzlei dahier der dießjährige mutmaßliche Ertrag an eichener Grob-Rinde, geschätzt zu 58 Klasten Grob-Rinde und 1295 Wellen glatter Glanz-Rinde im Revier Hohengehren, zu 18 Klasten Grob-Rinde im Revier Geradstetten, und zu 10 Klasten Grob-Rinde im Revier Oberurbad im Aufstreich verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche zuvor die Rinde an dem zum Schalen bestimmten eichnen Holze zu besichtigen wünschen, hätten sich deshalb an den betreffenden K. Revierförster zu wenden.

Schorndorf den 3. März 1859.
K. Forstamt
Plieninger.

Waiblingen.

Sternwirth Klingler verkauft nächsten Donnerstag den 10. März, Nachmittags 2 Uhr, eine kräftige Kuh und kräftige Kalbel im Aufstreich und ladet Kaufsliebhaber ein.

Waiblingen.

1 Suppinger Pflug und 1 Kinder Chaisen hat zu verkaufen W. Ottenbacher.